

, Durchführung des Verfahrens zu stellen;

— Rechtsmittel einzulegen.

(2) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben das Recht auf Verteidigung zu gewährleisten. Sie haben den Beschuldigten oder den Angeklagten im jeweiligen Verfahrensstadium über seine Rechte zu belehren.

§62

Wahl des Verteidigers

(1) Als Verteidiger kann jeder in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassene Rechtsanwalt gewählt werden.

(2) Hat der Beschuldigte oder der Angeklagte einen gesetzlichen Vertreter, kann auch dieser selbständig einen Verteidiger wählen.

Anmerkung: Vgl. §6 des EG zur Strafprozeßordnung vom 2.10.1952 (GBl. Nr. 142 S. 995). Er lautet:

„§6

(1) Bis zum Erlaß einer anderweitigen Anordnung des Ministers der Justiz kann zugelassenen Rechtsbeiständen durch Gerichtsbeschluß das Auftreten als Verteidiger in Strafsachen vor den Kreisgerichten gestattet werden.

(2) Soweit Rechtsbeistände als Verteidiger zugelassen werden, steht ihnen das in § 47 Abs. 1 Ziff. 2 der Strafprozeßordnung festgelegte Recht der Aussageverweigerung zu.“

Alle anderen Paragraphen dieses Gesetzes wurden mit Wirkung vom 1. 7.1968 aufgehoben (vgl. § 1 Abs. 2 Ziff. 10 des unter Reg.-Nr. 2. abgedr. EGStGB/StPO). Eine anderweitige AO hat der Minister der Justiz bisher nicht erlassen. Die im Abs. 2 zitierte gesetzliche Bestimmung der StPO vom 2.10.1952 wurde durch § 1 Abs. 2 Ziff. 9 EGStGB/StPO aufgehoben. An ihre Stelle ist § 27 Abs. 1 Ziff. 2 StPO getreten.

§63

Bestellung eines Verteidigers

(1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.

(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.

(4) Der bestellte Verteidiger ist verpflichtet, die Verteidigung zu übernehmen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann er durch das Gericht von dieser Verpflichtung entbunden werden.

(5) Der Beschuldigte und der Angeklagte können auf die Bestellung eines Verteidigers verzichten. Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, kann auf die Bestellung nicht verzichtet werden.

(6) Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn der Beschuldigte oder der Angeklagte sich selbst einen Verteidiger wählt und dieser die Wahl annimmt.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §67 StPO.

§64

Rechte des Verteidigers

(1) Der Verteidiger hat das Recht,

- den Beschuldigten oder den Angeklagten zu sprechen;
- Beweisanträge zu stellen;
- an der gerichtlichen Hauptverhandlung mitzuwirken;
- Rechtsmittel einzulegen und im Rechtsmittelverfahren mitzuwirken;
- Vorschläge zu den gerichtlichen Entscheidungen bei der Verwirklichung der Strafen zu unterbreiten.

(2) Der Verteidiger ist nach Abschluß der Ermittlungen vor Erhebung der Anklage befugt, Einsicht in die Strafakten zu nehmen. Schon vor diesem Zeitpunkt ist ihm die Einsicht in die Strafakten zu gestatten, wenn dies ohne Gefährdung der Untersuchung geschehen kann. Unter den-